



Ernst & Young GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Rothenbaumchaussee 78
20148 Hamburg
Postfach 30 17 09
20306 Hamburg

Transaction Advisory Services
Martin Selter
Telefon +49 30 25471 21284
Telefax +49 181 3943 21284
martin.selter@de.ey.com
www.de.ey.com

Transaction Advisory Services
Mattias Schneider
Telefon +49 40 36132 12413
Telefax +49 181 3943 12413
mattias.schneider@de.ey.com
www.de.ey.com

Persönlich/Vertraulich
Maximilian Sturm
Chief Executive Officer
Senator Entertainment AG
Schönhauser Allee 53
10437 Berlin

23. Juli 2014

Stellungnahme zur finanziellen Angemessenheit des Transaktionspreises für die Sachkapitalerhöhung der Wild Bunch S.A., Paris in die Senator Entertainment AG, Berlin (Opinion Letter)

Sehr geehrter Herr Sturm,

nachfolgend erhalten Sie die Ergebnisse unserer Untersuchungen zur Angemessenheit des Transaktionspreises in Bezug auf die Einbringung von 100% der Aktien an der Wild Bunch S.A., Paris, („Wild Bunch“) für die im Rahmen einer Sachkapitalerhöhung erhaltenen Aktien an der Senator Entertainment AG, Berlin („Senator“).

A. Auftrag und Auftragsdurchführung

1. Gegenstand unseres Auftrags

Die Senator befindet sich derzeit in einer finanziell angespannten Situation. Zur Verbesserung der Kapitalstruktur sind verschiedene Maßnahmen zur Zuführung von neuem Kapital geplant. Neben einer Kapitalherabsetzung und anschließenden Barkapitalerhöhung in Höhe von brutto ca. €m 16,3 ist beabsichtigt, bestehende Verbindlichkeiten teilweise im Wege einer Sachkapitalerhöhung unter Ausgabe neuer Aktien an der Senator in Eigenkapital zu wandeln (sog. Debt-to-Equity Swap).

Des Weiteren soll Wild Bunch durch eine Sachkapitalerhöhung in die Senator eingebracht werden. Aufgrund der relativen Wertverhältnisse werden die Aktionäre von Wild Bunch nach der Sachkapitalerhöhung die Mehrheit an Senator halten.

In einer Hauptversammlung der Senator soll unter anderem die Sacheinlage der Wild Bunch Aktien beschlossen werden. Dazu ist es erforderlich, dass der Wert der Sacheinlagen im Verhältnis zu dem bestehenden Wert der Aktien der Senator ermittelt wird.

Vor diesem Hintergrund beauftragt der Vorstand der Senator die Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft („wir“ oder „EY“) mit der Erstellung einer Fairness Opinion zur Angemessenheit des Transaktionspreises für die Sacheinlage in der Funktion als unabhängiger und unparteiischer Sachverständiger.

Bei der Auftragsdurchführung haben wir den Standard „Grundsätze für die Erstellung von Fairness Opinions“ des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW S 8) in der Fassung vom 17. Januar 2011 berücksichtigt. Da diese Fairness Opinion eine Stellungnahme zur finanziellen Angemessenheit eines verhandelten Transaktionspreises ist, ist sie nicht Bestandteil einer Transaktionsberatung.

Die Beurteilung der finanziellen Angemessenheit erfolgt aus Sicht des Auftraggebers. Nicht Gegenstand dieser Beauftragung ist eine Beurteilung, inwieweit die Erstellung dieser Fairness Opinion und der dieser zugrundeliegenden Tätigkeiten für Zwecke Dritter angemessen oder ausreichend sind. Die Fairness Opinion ist ausschließlich für Sie und Ihre interne Verwendung bestimmt und ist dementsprechend nicht darauf ausgelegt, Dritten als Grundlage für deren Entscheidungen zu dienen, es sei denn, wir haben schriftlich etwas Abweichendes vereinbart. Dritte können aus unserer Mandatsvereinbarung keine Rechte herleiten oder anderweitig aus unserer Mandatsvereinbarung Nutzen ziehen, es sei denn, wir haben schriftlich etwas anderes vereinbart. Wir erbringen unsere Leistungen nicht für die Zwecke Dritter oder zum Schutz deren Interessen, sofern wir nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart haben. Ihre verbundenen Unternehmen sind ebenfalls „Dritte“ im Sinne unserer Mandatsvereinbarung.

Wir stellen ausdrücklich klar, dass wir weder eine Verpflichtung zur rechtlichen Beratung bzw. Überprüfung haben, noch dass dieser Auftrag eine allgemeine Rechtsberatung beinhaltet.

Diese Fairness Opinion (im Folgenden auch „Bericht“) wird Ihnen zu vorstehend genanntem Zweck bereitgestellt. Unser Bericht darf ohne vorherige schriftliche Genehmigung nicht an Dritte weitergegeben oder mit Dritten besprochen werden.

Unbeschadet der Regelung in Abschnitt 12 der Allgemeinen Auftragsbedingungen können Sie unseren Bericht Ihren professionellen Beratern (und Anwälten) sowie Ihren verbundenen Unternehmen und deren professionellen Beratern vorlegen, die vom Inhalt unseres Berichts Kenntnis haben müssen, um Sie entsprechend beraten zu können. Die Fairness Opinion ist von den vorgenannten Personen bzw. Unternehmen höchst vertraulich zu behandeln und wir verweisen darauf, dass wir diesen gegenüber keinerlei Verpflichtungen, Verantwortung oder Sorgfaltspflichten übernehmen.

Sofern auf die Opinion Letter gegenüber den Aktionären der Senator Bezug genommen wird oder dieser anderweitig den Aktionären zugänglich gemacht werden soll, hat der Vorstand klarzustellen, dass:

- ▶ die Bezugnahme allein dem Zweck dient, die Informationsgrundlage, auf der der Vorstand seine eigenverantwortliche Entscheidung getroffen hat, transparent zu machen,
- ▶ die Fairness Opinion allein im Auftrag von Senator und zur Unterstützung der geschäftsführenden Organe bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Pflichten erteilt wurde,
- ▶ die Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die der Fairness Opinion zugrunde liegenden Informationen und Unterlagen weder geprüft noch prüferisch durchgesehen hat,
- ▶ die Angemessenheit sich nach Maßgabe des IDW S 8 Standards bestimmt und im Wesentlichen auf Grundlage der durch Senator bereitgestellten Informationen und Unterlagen beurteilt wurde,
- ▶ mit der Fairness Opinion keine Empfehlung zur Durchführung oder zum Unterlassen der Transaktion bzw. des Erwerbs verbunden ist.

Für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit und Haftung sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen der Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in der Fassung vom März 2013 maßgebend. Für Leistungen, die nicht Bestandteil einer gesetzlichen Prüfung sind, gilt gemäß Nr. 16 (a) und (b) der Allgemeinen Auftragsbedingungen eine Haftungsbegrenzung von €m 4 bzw. €m 5.

2. Auftragsdurchführung

Wir haben unsere Arbeiten im Rahmen der Fairness Opinion in der Zeit vom 2. Mai 2014 bis 23. Juli 2014 in unseren Büroräumen in Hamburg und Berlin sowie in den Geschäftsräumen der Senator und den Geschäftsräumen von Wild Bunch durchgeführt.

Wir weisen darauf hin, dass der Umfang unserer Untersuchungen und Arbeiten die Jahresabschlüsse der Gesellschaft betreffend keine Prüfung entsprechend den Grundsätzen ordnungsmäßiger Durchführung von Abschlussprüfungen darstellt und wir daher keinen Bestätigungsvermerk in Bezug auf die in unserem Gutachten dargestellten Finanz- und anderen Daten erteilen können und werden. Daher beschränkt sich unsere Verantwortlichkeit und Haftung insoweit auf die anzuwendende berufsübliche Sorgfalt.

Unsere Arbeit umfasste folgende Arbeitsschritte:

- ▶ Durchsicht der an uns ausgehändigten Unterlagen;
- ▶ Analyse des Geschäftsplans der Senator auf Grundlage von Gesprächen mit dem Management; dabei wurde weitestgehend auf der gutachterlichen Stellungnahme zum Sanierungsplan im Zusammenhang mit dem Befreiungsantrag gem. § 37 Abs. 1 WpÜG i.V.m. § 9 S. 1 Nr. 3 WpÜG-AVO aufgebaut;
- ▶ Analyse des Geschäftsplans von Wild Bunch auf Grundlage von Gesprächen mit dem Management;
- ▶ Analyse der Werthaltigkeit der einzubringenden Aktien von Wild Bunch unter Berücksichtigung des Wertes der Senator auf Basis von kapitalwert- und marktpreisorientierten Verfahren zum Zeitpunkt der Einbringung;
- ▶ Entwicklung eines Bewertungsmodells für die Senator;
- ▶ Entwicklung eines Bewertungsmodells für Wild Bunch.

Beurteilungstichtag ist vereinbarungsgemäß der 12. September 2014.

Im Zuge der Auftragsdurchführung wurden uns Informationen durch den Vorstand der Senator und den Vorstand von Wild Bunch sowie durch Mitarbeiter, die von dem jeweiligen Vorstand zu diesem Zweck benannt wurden, schriftlich und mündlich mitgeteilt. Alle Informationen, die für unsere Arbeit erforderlich waren, wurden bereitwillig zur Verfügung gestellt. Nach Abschluss unserer Arbeiten hat der Vorstand der Senator uns gegenüber eine Vollständigkeitserklärung dahingehend abgegeben, dass uns alle Informationen, Kenntnisse, Nachweisdokumente und Bestätigungen vollständig und richtig vermittelt bzw. erbracht wurden, um eine Fairness Opinion im Sinne des IDW S 8 erstellen zu können.

3. Fairness Opinion nach IDW S 8

Unter Fairness Opinion, die durch einen Wirtschaftsprüfer abgegeben wird, sind fachliche Stellungnahmen zu dem Ergebnis eines Entscheidungsprozesses, insbesondere zur finanziellen Angemessenheit eines Transaktionspreises zu verstehen.

Der Begriff finanzielle Angemessenheit ist gesetzlich nicht definiert. Finanzielle Angemessenheit im Sinne des IDW S 8 liegt dann vor, wenn der im Rahmen der Fairness Opinion zu beurteilende Transaktionspreis innerhalb einer Bandbreite von zum Vergleich herangezogenen Transaktionspreisen (Maßstabsfunktion) liegt.

Fairness Opinions sind daher kein Instrument zur Ermittlung von Unternehmenswerten gemäß IDW S 1 i. d. F. 2008.

Die finanzielle Angemessenheit des Transaktionspreises ist aus Sicht des Auftraggebers der Fairness Opinion zu beurteilen. Fairness Opinions treffen keine Aussage darüber, ob ein vorteilhafterer Transaktionspreis mit anderen Parteien erzielbar wäre.

Fairness Opinions sind kein Ersatz für die eigenverantwortliche Beurteilung des Transaktionspreises durch den Auftraggeber. Sie beinhaltet keine Empfehlung zur Durchführung oder zum Unterlassen einer unternehmerischen Initiative oder einer damit verbundenen Maßnahme. Im Rahmen der Mitwirkung durch den Auftraggeber an den Wirtschaftsprüfer überlassenen Informationen und Dokumente oder öffentlich verfügbare Informationen ist es nicht Aufgabe des Wirtschaftsprüfers, auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit hin zu prüfen oder prüferisch durchzusehen.

Im vorliegenden Fall handelt es sich bei der Transaktion um eine Sacheinlage, in Zuge derer die Senator ihr Aktienkapital erhöht und gegen Aktien an Wild Bunch tauscht. Analog zum Veräußerungsfall kann dies als Verkauf zum Preis der eigenen Aktien der Senator gesehen werden. Daher ist der Transaktionspreis aus Sicht des Veräußerers zu würdigen.

Im Falle einer Sacheinlage sollten sich die Senator und ihre Aktionäre (im folgenden „Veräußerer“) aus finanzieller Sicht nicht schlechter stellen, als wenn sie die Transaktion nicht durchführen würde. Ob sich der Veräußerer finanziell schlechter stellt, wird an seiner Preisuntergrenze (Grenzpreis) gemessen. Ausgangspunkt für die Ermittlung der Preisuntergrenze ist der Preis des Transaktionsobjekts unter Stand Alone Gesichtspunkten. Dieser ergibt sich grundsätzlich bei Fortführung des Transaktionsobjekts auf Basis des bestehenden unternehmerischen Konzepts. Bereits eingeleitete oder im Unternehmenskonzept dokumentierte Maßnahmen zur Realisierung so genannter unechter Synergieeffekte, die sich auch ohne Durchführung der Transaktion realisieren ließen, sind zu berücksichtigen. So genannte echte Synergien (Synergien, die sich erst mit Durchführung der Transaktion aus Sicht des Sacheinlagegebers realisieren ließen) sind für die Bestimmung der Preisuntergrenze des Veräußerers nicht maßgebend.

Im vorliegenden Fall ist der Transaktionspreis aus Sicht des Veräußerers zu würdigen. Der Transaktionspreis entspricht dem Wert der hinzugebenden Aktien der Senator. Aufgrund der Tatsache, dass es sich jeweils um Aktien handelt, ist insbesondere die finanzielle Angemessenheit des Transaktionspreises zu prüfen.

Die finanzielle Angemessenheit des Transaktionspreises ist aus Sicht des Auftraggebers der Fairness Opinion unter Berücksichtigung subjektiver Faktoren zu beurteilen. Soweit keine beobachtbaren Vergleichspreise (z.B. durch konkurrierende Angebote) für die Transaktion vorliegen, sind Beurteilungsmaßstäbe indirekt über kapitalwertorientierte Bewertungsverfahren, marktpreisorientierte Verfahren und transaktionsmarktbezogene Informationen zu bilden.

Zu den gängigen Verfahren zur Gewinnung von Beurteilungsmaßstäben gehören insbesondere kapitalwertorientierte Bewertungsverfahren (Discounted Cashflow- oder Ertragswertverfahren) sowie marktpreisorientierte Verfahren (Analysen von Börsenkursen des Transaktionsobjekts) und Multiplikatorverfahren. Bei Anwendung unterschiedlicher Bewertungsverfahren ergibt sich in der Regel eine Bandbreite von Vergleichspreisen. Der Transaktionspreis ist dann angemessen im Sinne des IDW Standards, wenn er im Veräußerungsfall innerhalb oder oberhalb der Bandbreite liegt.

Bei der Anwendung von Discounted Cashflow- oder Ertragswertverfahren sollte der Wirtschaftsprüfer die methodischen Grundsätze des IDW S 1 i. d. F. 2008 beachten. Marktpreisorientierte Verfahren umfassen Analysen von Marktpreisen des Transaktionsobjekts (insbesondere von Börsenkursen) und Multiplikatoren. Börsenkurse sind dann nicht einschlägig, wenn fehlende Marktgängigkeit der Aktie oder Marktmenge vorliegt oder wenn Kursmanipulationen nicht ausgeschlossen werden können.

B. Beschreibung des Transaktionsobjektes

Die geplante Transaktion bezieht sich auf die einzubringenden Aktien an Wild Bunch, die als Sacheinlage in die Senator eingebracht werden sollen.

Wild Bunch S.A. wurde im Jahr 2002 gegründet und ist eine in Paris, Frankreich ansässige Kapitalgesellschaft (Société Anonyme). Sie ist in Paris im Handelsregister (Registre du commerce et des sociétés) unter der Nummer RCS 0 442 984 779 eingetragen. Die Adresse des Unternehmens ist 99 Rue de la Verrerie, 75004 Paris 4.

Das gezeichnete Kapital von Wild Bunch beträgt € 187.750 und ist aufgeteilt in 18.775 Aktien mit einem Nominalwert von € 10. Wild Bunch hält neben der eigenen Geschäftstätigkeit Beteiligungen an zahlreichen Beteiligungen.

Aufgrund der angespannten finanziellen Situation der Senator sollen zeitlich vor der Sacheinlage der Wild Bunch Aktien die folgenden Kapitalmaßnahmen durchgeführt werden. Zum 31. Dezember 2013 ist das Eigenkapital von Senator vollständig aufgezehrt.

Zum 31. Dezember 2013 war das Nominalkapital der Senator aufgeteilt in 29.945.424 Aktien à € 1,00. Unter frühzeitigem Einbezug der wesentlichen Aktionäre soll im ersten Schritt eine Kapitalherabsetzung vollzogen werden, die das Nominalkapital auf ein Viertel (auf 7.486.356 Aktien) reduziert. Im zweiten Schritt der darauffolgenden Barkapitalerhöhung sollen 6.908.671 Aktien à € 1,00 Nennwert emittiert werden. Der Ausgabepreis soll bei € 2,36 pro Aktie liegen und ist von der Gesellschaft vom Börsenkurs abgeleitet, nämlich vom volumengewichteten Durchschnittskurs der letzten 3 Monate vor Bekanntgabe der Details der Kapitalmaßnahmen unter Berücksichtigung der Kapitalherabsetzung. Damit fließen der Gesellschaft brutto rund € 16,3 zu. Die Zeichnung der Barkapitalerhöhung soll durch die

vertragliche Vereinbarung eines sogenannten Backstop and Support Agreement durch einen Investor garantiert werden, das zum Zeitpunkt dieses Opinion Letters noch nicht unterschrieben ist.

Die Senator beabsichtigt anschließend in einem dritten Schritt, bestehende Verbindlichkeiten im Wege einer Sachkapitalerhöhung unter Ausgabe von mindestens 3.806.313 und maximal bis zu 4.229.237 neuen Aktien zum Nominalwert von jeweils € 1,00 an der Senator in Eigenkapital zu wandeln (sog. Debt-to-Equity Swap). Der Ausgabepreis soll bei € 2,36 pro Aktie liegen und ist von der Gesellschaft vom Börsenkurs abgeleitet. Entweder werden im Rahmen des Debt-to-Equity Swaps 90 % bis 100 % der Anleihe gewandelt oder, soweit unter 90 % der Anleihe gewandelt werden, soll es eine weitere Barkapitalerhöhung durch einen Investor geben, welche bis zu 90 % des Nominalbetrags der Anleihe reicht. Dafür soll es einen Backstop and Support Agreement seitens des gleichen Investors geben, der die Barkapitalerhöhung garantieren soll, das zum Zeitpunkt dieses Opinion Letters noch nicht unterschrieben ist.

Insgesamt beläuft sich das Nominalkapital der Senator nach den Kapitalmaßnahmen auf mindestens 18.201.340 und maximal 18.624.264 Aktien à € 1,00.

Die Sacheinlage der Wild Bunch soll nach den genannten Maßnahmen, also insbesondere nach Barkapitalerhöhung und Debt-to-Equity Swap erfolgen. Die Einlegenden der Wild Bunch Aktien sollen 55.872.788 neue Aktien der Senator erhalten, so dass der Anteil der Wild Bunch Aktionäre an dem kombinierten Unternehmen rund 75 % ist (je nach Anzahl der Aktien der Senator nach den oben genannten Maßnahmen).

C. Informationsbasis

Für die Auftragsdurchführung standen uns im Wesentlichen folgende Informationen zur Verfügung, die uns durch den Vorstand der Senator und dem Management von Wild Bunch sowie durch Mitarbeiter, die von ihnen zu diesem Zweck benannt wurden, zur Verfügung gestellt wurden:

- ▶ Jahresabschlüsse der Senator jeweils zum 31. Dezember für die Jahre 2011 bis 2013;
- ▶ Konsolidierte Jahresabschlüsse von Wild Bunch jeweils zum 31. Dezember für die Jahre 2011 bis 2013;
- ▶ Planung der Senator für die Planjahre 2014 bis 2018 mit Stand vom 23. Juni 2014, inkl. Aktualisierungen vom 17. Juli 2014 und vom 22. Juli 2014;
- ▶ Planung von Wild Bunch für die Planjahre 2014 bis 2018 mit Stand vom 3. Juli 2014, inkl. der Aktualisierungen vom 18. Juli 2014;
- ▶ „Gutachterliche Stellungnahme zum Sanierungsplan im Zusammenhang mit dem Befreiungsantrag gem. § 37 Abs. 1 WpÜG i.V.m. § 9 S. 1 Nr. 3 WpÜG-AVO“ vom 30. Juni 2014 („Gutachten zum Befreiungsantrag“) von EY;
- ▶ Entwurf des Einbringungsvertrages in Bezug auf die Aktien an Wild Bunch S.A: vom 1. Juli 2014 („Contribution and Share Transfer Agreement“);
- ▶ Entwurf des Backstop and Support Agreements aus Juli 2014.

Weitere Auskünfte erteilten uns der Vorstand der Senator sowie vom Management von Wild Bunch und von ihnen benannte Personen.

Der Vorstand der Senator als Auftraggeber, hat uns gegenüber eine Vollständigkeitserklärung abgegeben, dass Senator uns alle erforderlichen Informationen, Kenntnisse, Nachweisdokumente und Bestätigungen vollständig und richtig vermittelt bzw. erbracht hat, um eine Fairness Opinion im Sinne des IDW S 8 erstellen zu können.

Darüber hinaus haben wir im Rahmen unserer Analysen verschiedene Informationen von dem Informationsdienstleister Capital IQ abgefragt.

D. Erläuterung der durchgeführten Analysen sowie der verwendeten Methoden

1. Allgemein

Zur Beurteilung der Angemessenheit des Transaktionspreises haben wir folgende Bewertungsverfahren herangezogen:

Ertragswertverfahren:

Als kapitalwertorientiertes Verfahren haben wir in Entsprechung des IDW S 8 das Ertragswertverfahren angewendet. Ausgehend von den zukünftigen Nettoeinnahmen auf Ebene der Anteilseigner sowie von einem angemessenen Kapitalisierungszinssatz errechnet sich der Ertragswert eines Unternehmens als Summe der Barwerte aller zukünftigen Nettoeinnahmen am Bewertungsstichtag.

Die Nettoeinnahmen der Unternehmenseigner sind wesentlich von der Fähigkeit des Unternehmens abhängig, finanzielle Überschüsse zu erwirtschaften. Wertbegründend sind jedoch nur diejenigen finanziellen Überschüsse des Unternehmens, die als Nettoeinnahmen in den Verfügungsbereich der Unternehmenseigner gelangen (Zuflußprinzip). Eine Unternehmensbewertung basiert daher auf der Prognose der entziehbaren künftigen finanziellen Überschüsse des Unternehmens. Die Nettoeinnahmen der Anteilseigner umfassen sowohl die ihnen zufließenden Dividenden als auch die unmittelbare Zurechnung thesaurierter Beträge.

Die der Bewertung zugrunde liegende Planungsrechnung kann nach handelsrechtlichen oder nach anderen Vorschriften (z.B. IFRS, US GAAP) aufgestellt sein. Für Bewertungszwecke wurde eine Aufteilung der Planung in zwei Phasen vorgenommen, einer Detailplanungsphase und einer sich anschließenden Abschätzung eines nachhaltig erzielbaren Ergebnisses (ewige Rente).

Die Diskontierung der bewertungsrelevanten Überschussgrößen erfolgte mit einem laufzeit- und risikoäquivalenten Kapitalisierungszinssatz.

Mögliche echte Synergieeffekte, die sich erst mit Durchführung der Transaktion aus Sicht des Erwerbers realisieren ließen, haben wir im Sinne der erforderlichen Ermittlung der Preisuntergrenze nicht berücksichtigt.

Börsenkurs:

Als kapitalmarktbezogene Information haben wir für die Senator den Börsenkurs der Aktie der Gesellschaft in unsere Beurteilung einbezogen.

2. Wert der hinzugebenden Aktien der Senator Entertainment AG

Voraussetzung für unsere Aussage zur Bewertung der Anleihe ist die vollständige Barkapitalerhöhung und somit das unterzeichnete und unkonditionierte Backstop and Support Agreement und insbesondere die wirtschaftlicher Wirkung dieses Agreements.

Nach der Kapitalherabsetzung, der Barkapitalerhöhung und dem Debt-to-Equity Swap (im Folgenden die „Kapitalmaßnahmen“) und vor der Sacheinlage der Wild Bunch Aktien liegt der Börsenwert der Senator basierend auf der Stückzahl von mindestens 18.201.340 und maximal 18.624.264 Aktien sowie einem auf Analysen des volumengewichteten Drei-Monats-Durchschnittskurses vor Bekanntgabe der Kapitalmaßnahmen beruhendem Aktienpreis von € 2,36 insgesamt zwischen €m 43,0 und €m 44,0. Die Preisuntergrenze liegt demnach auf Basis der 55.872.788 neuen Aktien, die die Aktionäre von Wild Bunch für Ihre Sacheinlage erhalten, und einem Aktienpreis von € 2,36 bei €m 131,9.

Neben der Börsenbewertung haben wir eine Bandbreite des Ertragswertes der Senator bestimmt. Bei der Ableitung der ewigen Rente haben wir auf Basis der Einzeltitel einen eingeschwungenen Zyklus simuliert, der nachhaltig das Geschäft der Senator prägt. Dem zugrunde liegt eine Anzahl generischer Filmtitel, die sich hinsichtlich ihrer finanziellen Ausprägung jeweils an aktuell bestehenden Filmen orientiert. Darüber hinaus wurden Erträge aus der Bewirtschaftung des Back Katalogs sowie weitere Kosten zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs berücksichtigt. Insgesamt liegt die auf Basis des Ertragswertverfahrens ermittelte Wertbandbreite unterhalb des Börsenwertes nach den Kapitalmaßnahmen.

Bei der Beurteilung des Transaktionspreises mittels Multiplikatoren sind Analysen im Hinblick auf die Plausibilität der Bezugsgrößen des Transaktionsobjekts erforderlich. Auf den Ansatz von marktpreisorientierten Verfahren haben wir jedoch verzichtet. Beobachtete Transaktionen halten wir bedingt durch Größenkriterien, Höhe des Anteilsübergangs und vor dem Hintergrund der wirtschaftlichen Situation der Senator für nicht angemessen vergleichbar. Dem Ansatz von EBIT - Multiplikatoren oder ähnlichen widersprechen die variablen Ergebnisse in der jüngsten Vergangenheit der Senator, die nicht als repräsentativ angesehen werden können.

3. Ableitung einer finanziell angemessenen Wertbandbreite für Wild Bunch

Ertragswertverfahren:

Die Grundlage für die Ermittlung der Wertbandbreite von Wild Bunch bildet das Ertragswertverfahren. Die Detailplanungsphase bei Wild Bunch umfasst die in der Planungsrechnung enthaltenen Planjahre 2014 bis 2018. Aufgrund der Natur des Geschäfts fallen die aus den Investitionen generierten Umsatzerlöse zeitversetzt an, wodurch sich das Geschäft von Wild Bunch in 2018 noch nicht in einem eingeschwungenen Zustand befindet. Um diesem Umstand Rechnung zu tragen, wurde eine entsprechende Anpassung in der ewigen Rente vorgenommen. Den Kapitalisierungszinssatz haben wir entsprechend den Empfehlungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. abgeleitet.

Zum Beurteilungstichtag 12. September 2014 haben wir auf Basis des für unsere Beurteilung maßgeblichen Ertragswertverfahrens für 100% der Aktien an Wild Bunch eine Wertbandbreite von rund €m 96,2 bis €m 136,3 ermittelt.

Die auf Basis des Börsenkurses unter Berücksichtigung der Kapitalmaßnahmen bei der Senator ermittelte Preisuntergrenze liegt mit €m 131,9, somit in der auf Basis des Ertragswertverfahrens für Wild Bunch ermittelten Bandbreite und ist als finanziell angemessen zu bezeichnen.

Da die Wertbandbreite, die sich für Senator aus dem Ertragswertverfahren ergibt, unterhalb der Börsenbewertung jeweils nach Kapitalmaßnahmen liegt, ist die finanzielle Angemessenheit auch aus dieser Perspektive gegeben.

Multiplikatorverfahren:

Eine wesentliche Voraussetzung für aussagefähige Bewertungsergebnisse unter Anwendung von Trading Multiples im Sinne von IDW S 8 ist die Vergleichbarkeit des Geschäftsmodells der Vergleichsunternehmen mit dem Geschäftsmodell des Transaktionsobjekts sowie der damit einhergehenden Chancen- und Risikostruktur. Operative Kriterien für die Vergleichbarkeit sind bspw. Branche, Absatz (Kunden, Regionen), Wettbewerbssituation und Wachstumsaussichten. Neben den operativen Kriterien ist bei Verwendung von Jahresüberschüssen als Multiplikator auch auf eine vergleichbare Unternehmensfinanzierung (bspw. Finanzierungsquellen, Kapitalstruktur) zu achten. Die Vergleichbarkeit in Bezug auf das Geschäftsmodell, operative Kriterien sowie Unternehmensfinanzierung sind aufgrund der starken Wachstumsperspektive und der Kapitalstruktur nur bedingt aussagekräftig und können als nicht repräsentativ angesehen werden.

Börsenkurs:

Mangels einer Börsennotierung von Wild Bunch scheidet eine Börsenbewertung aus.

E. Ergebnis unserer Untersuchungen

Unter Berücksichtigung der vorstehend beschriebenen, uns zur Verfügung gestellten und selbst ermittelten Informationen (einschließlich der Bewertungsergebnisse Dritter), sowie der von uns angewandten Bewertungsmethoden und unter Hinweis auf die getroffenen Annahmen und bestehenden Einschränkungen, die wir in diesem Opinion Letter dargestellt haben, kommen wir zu dem Ergebnis, dass der beschriebene, vorgesehene Transaktionspreis, als finanziell angemessen eingeordnet werden kann. Insbesondere ist die Unterschrift und die wirtschaftliche Wirkung des Backstop and Support Agreements eine Bedingung für das Ergebnis unserer Untersuchungen.

Ernst & Young GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Martin Selter
Partner WP / StB



Mattias Schneider
Partner WP / StB

ALLGEMEINE AUFTRAGSBEDINGUNGEN

der Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Stand: März 2013

Die Grundlagen der Auftragsbeziehung

1. Die *Leistungen*¹ werden von uns in Übereinstimmung mit den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausschließlich für Sie als unseren Mandanten erbracht.
2. Wir sind Mitglied des weltweiten Verbunds der Ernst & Young-Gesellschaften („*EY-Mitglieder*“); jedes *EY-Mitglied* ist ein eigenständiger Rechtsträger.
3. Die *Leistungen* erbringen wir für Sie als unabhängiger Vertragspartner und nicht als Ihr Mitarbeiter, Vertreter, Gesellschafter oder Mitunternehmer. Weder Sie noch wir sind berechtigt, ermächtigt oder befugt, die jeweils andere Vertragspartei zu verpflichten.
4. Wir sind berechtigt, Teile der *Leistungen* an andere *EY-Mitglieder* oder sonstige Dienstleister als Unterauftragnehmer zu vergeben, die direkt mit Ihnen in Kontakt treten können. Die Verantwortlichkeit für die *Arbeitsergebnisse* (vgl. Definition in Ziff. 11), die Erbringung der *Leistungen* und für unsere sonstigen aus der *Mandatsvereinbarung* resultierenden Verpflichtungen liegt ausschließlich bei uns.
5. Im Zusammenhang mit unseren *Leistungen* übernehmen wir keine Aufgaben der Geschäftsführung. Für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse unserer *Leistungen* sind wir nicht verantwortlich.

Ihre Verantwortlichkeiten

6. Sie benennen uns einen qualifizierten Ansprechpartner für die Begleitung unserer *Leistungen*. Sie sind verantwortlich für sämtliche Geschäftsführungsentscheidungen im Zusammenhang mit unseren *Leistungen*, die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse unserer *Leistungen* und die Entscheidung darüber, inwieweit unsere *Leistungen* für Ihre Zwecke geeignet sind.
7. Sie werden (oder veranlassen andere) uns sämtliche für die Erbringung der *Leistungen* erforderlichen Informationen, Ressourcen und Unterstützung (einschließlich des Zugangs zu Unterlagen, Systemen, Räumlichkeiten und Personen) unverzüglich zur Verfügung stellen. Dies gilt auch für solche Unterlagen, Nachweise, Vorgänge und Umstände, die erst während unserer Tätigkeit bekannt werden.
8. Sämtliche Informationen, die uns von Ihnen oder in Ihrem Auftrag zur Verfügung gestellt werden („*Mandanteninformationen*“), müssen richtig und vollständig sein. Sie stellen sicher, dass uns zur Verfügung gestellte *Mandanteninformationen* weder Urheberrechte noch sonstige Rechte Dritter verletzen.
9. Wir sind berechtigt, uns auf uns zur Verfügung gestellte *Mandanteninformationen* zu verlassen und sind, sofern nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart wurde, nicht dafür verantwortlich, diese zu bewerten oder deren Richtigkeit zu überprüfen.
10. Sie übernehmen die Verantwortung dafür, dass Ihre Mitarbeiter die Ihnen gemäß der *Mandatsvereinbarung* obliegenden Pflichten einhalten.

Unsere Arbeitsergebnisse

11. Mit Ausnahme der *Mandanteninformationen* sind sämtliche Informationen, Beratungsleistungen, Empfehlungen oder sonstige Inhalte von Berichten, Präsentationen oder sonstigen Mitteilungen, die wir Ihnen in Erfüllung der *Mandatsvereinbarung* zur Verfügung stellen (die „*Arbeits-*

ergebnisse“), ausschließlich (im Einklang mit dem Zweck der *Leistungen*) zu Ihrer internen Verwendung bestimmt.

12. Sie sind nicht dazu berechtigt, *Arbeitsergebnisse* (ebenso wie einen Teil oder eine Zusammenfassung eines solchen) gegenüber Dritten (einschließlich Ihrer verbundenen Unternehmen) offenzulegen oder sich auf uns oder ein anderes *EY-Mitglied* im Zusammenhang mit den *Leistungen* zu beziehen; dies gilt nicht

(a) gegenüber Ihren Rechtsanwälten, wenn diese, vorbehaltlich dieses Offenlegungsverbots, die *Arbeitsergebnisse* ausschließlich dazu prüfen, Sie im Zusammenhang mit den *Leistungen* zu beraten,

(b) soweit Sie aufgrund eines Gesetzes zur Offenlegung (über die Sie uns soweit zulässig unverzüglich in Kenntnis setzen) verpflichtet sind,

(c) gegenüber anderen Personen oder Unternehmen (einschließlich Ihrer verbundenen Unternehmen), wenn wir zuvor schriftlich unsere Zustimmung erteilt haben, diese unsere Informationsvereinbarung unterzeichnet haben und diese die *Arbeitsergebnisse* lediglich im Rahmen der erteilten Zustimmung verwenden, oder

(d) soweit die *Arbeitsergebnisse* eine *Steuerberatung* im Sinne der Ziff. 13 zum Gegenstand haben.

Soweit Sie dazu berechtigt sind, *Arbeitsergebnisse* (oder Teile davon) offenzulegen, ist es Ihnen dennoch nicht gestattet, Änderungen, Bearbeitungen oder Modifizierungen der *Arbeitsergebnisse* vorzunehmen.

13. Soweit ein Arbeitsergebnis steuerliche Angelegenheiten zum Gegenstand hat, einschließlich Steuerberatung, Steuergutachten, Steuererklärungen sowie die steuerliche Behandlung oder Gestaltung einer Transaktion, die Gegenstand der *Leistungen* ist (insgesamt „*Steuerberatung*“), sind Sie dazu berechtigt, das *Arbeitsergebnis* (ebenso wie einen Teil dessen) gegenüber Dritten offenzulegen. Sie bleiben jedoch dazu verpflichtet, den Dritten, dem Sie die Steuerberatung offenlegen, darüber zu informieren, dass er ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung für keinerlei Zwecke auf die Steuerberatung vertrauen darf. Diese Verpflichtung zur Information gilt nicht gegenüber den Steuerbehörden.

14. Sie sind dazu berechtigt, Zusammenfassungen, Berechnungen oder Tabellen, die in einem *Arbeitsergebnis* enthalten sind und auf *Mandanteninformationen* basieren, in Dokumente, die Sie zu verwenden beabsichtigen, aufzunehmen, nicht jedoch unsere Empfehlungen, Schlussfolgerungen oder Feststellungen. Sie übernehmen die alleinige Verantwortung für den Inhalt solcher Dokumente und Sie sind nicht dazu berechtigt, gegenüber Dritten - direkt oder indirekt - auf uns oder ein anderes *EY-Mitglied* im Zusammenhang mit diesen zu verweisen.

15. Wenn wir dazu verpflichtet sind, die Ergebnisse unserer Tätigkeit schriftlich darzustellen, ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend.

Sie sind nicht dazu berechtigt, sich auf die Entwurfsfassung eines *Arbeitsergebnisses* (die unverbindlich ist) zu verlassen, sondern lediglich auf dessen finale schriftliche Fassung. Entwurfsfassungen eines *Arbeitsergebnisses* dienen lediglich unseren internen Zwecken und/oder der Abstimmung mit Ihnen und stellen demzufolge nur eine Vorstufe des *Arbeitsergebnisses* dar und sind weder final noch verbindlich und erfordern eine weitere Durchsicht. Wir sind nicht dazu verpflichtet, ein finales *Arbeitsergebnis* im Hinblick auf Umstände, die uns seit dem im Arbeitsergebnis benannten Zeitpunkt des Abschlusses unserer Tätigkeit oder - in Ermangelung eines solchen Zeitpunkts - der Aus-

¹ Begriffe, die nicht in diesen Allgemeinen Auftragsbedingungen definiert werden, sind im Anschreiben definiert.

lieferung des *Arbeitsergebnisses* zur Kenntnis gelangt sind oder eintreten, zu aktualisieren. Dies gilt dann nicht, wenn wir von Ihnen entsprechend beauftragt wurden oder wir aufgrund der Natur der *Leistungen* dazu verpflichtet sind.

Haftungsbeschränkung

16. (a) Unsere Haftung für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, ist gemäß § 54 a Abs. 1 Nr. 2 WPO bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall auf EUR 4 Mio. begrenzt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als Ihnen begründet sein sollte.

(b) Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem Jahr oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall können wir nur bis zur Höhe von EUR 5 Mio. in Anspruch genommen werden.

17. Sollte die in Ziff. 16 vorgesehene Haftungsbeschränkung und die dort genannte Haftungssumme („*Haftungshöchstbetrag*“) nicht angemessen sein, so teilen Sie uns bitte den von Ihnen gewünschten *Haftungshöchstbetrag* mit. In diesem Fall werden wir uns bemühen, einen entsprechenden zusätzlichen Versicherungsschutz zu erhalten („*Höherversicherung*“). Sofern Sie zudem den zusätzlichen Aufwand aus der *Höherversicherung* tragen, sind wir bereit, mit Ihnen einen entsprechenden erweiterten Haftungsrahmen zu vereinbaren. Wir weisen darauf hin, dass eine Erhöhung des *Haftungshöchstbetrags* nur dann zur Anwendung kommt, wenn sie schriftlich zwischen uns vereinbart wurde.

18. Werden berechnete Ansprüche, die unserer Haftungsbeschränkung unterfallen, von Ihnen und/oder einem oder mehreren Dritten, die sich auf die *Mandatsvereinbarung* berufen dürfen, gegen uns geltend gemacht, steht der *Haftungshöchstbetrag* in Übereinstimmung mit § 428 BGB sämtlichen - auch künftigen - Anspruchsberechtigten gemeinsam nur einmal zu. Demnach können wir mit schuld-befreiender Wirkung gegenüber allen Gläubigern an Sie leisten. Sollte die Summe aller Ansprüche (einschließlich künftiger Ansprüche), auf die die Bestimmungen dieses Abschnitts „Haftungsbeschränkung“ Anwendung finden, den *Haftungshöchstbetrag* überschreiten, so obliegt die Aufteilung dieses *Haftungshöchstbetrags* Ihnen und allen weiteren Anspruchsberechtigten.

19. Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von fünf Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird, sofern Sie auf diese Folge hingewiesen wurden. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

20. **Sollten ausnahmsweise im Einzelfall auch andere Personen als Sie dazu berechtigt sein, Ansprüche aus der *Mandatsvereinbarung* gegen uns geltend zu machen, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der Ziff. 16 bis 21. § 334 BGB findet Anwendung.**

21. Sie sind nicht dazu berechtigt, vertragliche Ansprüche oder Verfahren im Zusammenhang mit den *Leistungen* oder generell auf der Grundlage der *Mandatsvereinbarung* gegen ein anderes *EY-Mitglied* oder dessen oder unsere Unterauftragnehmer, Mitglieder, Anteilseigner, Geschäftsführungsmitglieder, Partner oder Mitarbeiter („*EY-Personen*“) geltend zu machen bzw. anzustrengen. Sie verpflichten sich, vertragliche Ansprüche ausschließlich uns gegenüber geltend zu machen bzw. Verfahren nur uns gegenüber anzustrengen.

Haftungsfreistellung

22. Sie sind dazu verpflichtet, uns, andere *EY-Mitglieder* und *EY-Personen* von allen Ansprüchen Dritter (einschließlich Ihrer verbundenen Unternehmen und Anwälte) sowie daraus folgenden Verpflichtungen, Schäden, Kosten und Aufwendungen (insbesondere angemessene externe Anwaltskosten) freizustellen, die aus der Verwendung des *Arbeitsergebnisses* durch Dritte oder weil ein Dritter auf das *Arbeitsergebnis* (einschließlich *Steuerberatung*) vertraut, resultieren und die Weitergabe direkt oder indirekt durch Sie oder auf Ihre Veranlassung erfolgt ist. Diese Verpflichtung besteht nicht, sofern wir uns ausdrücklich schriftlich damit einverstanden erklärt haben, dass der Dritte auf das *Arbeitsergebnis* vertrauen darf.

Nutzungsrechte

23. Im Rahmen der Erbringung unserer *Leistungen* sind wir berechtigt, Daten, Software, Muster, Hilfsmittel, Tools, Modelle, Systeme sowie andere Methoden und Fachwissen („*Know-How*“) zu nutzen, die in unserem Eigentum stehen. Ungeachtet der Auslieferung des *Arbeitsergebnisses* verbleibt das geistige Eigentum am *Know-How* (einschließlich der im Rahmen der Erbringung der *Leistungen* entwickelten Verbesserungen oder der erworbenen Kenntnisse) und an sämtlichen im Rahmen der *Leistungen* zusammengestellten Arbeitspapieren (mit Ausnahme der in diesen wiedergegebenen *Mandanteninformationen*) weiterhin bei uns.

Vertraulichkeit

24. Wir sind an die strengen berufsrechtlichen Verschwiegenheitspflichten gemäß § 43 WPO und § 57 StBerG gebunden. Soweit in der *Mandatsvereinbarung* nichts Anderweitiges geregelt ist, ist keine der Vertragsparteien dazu berechtigt, die Inhalte der *Mandatsvereinbarung* oder sonstige Informationen (mit Ausnahme der *Steuerberatung*), die von der jeweils anderen Vertragspartei oder in deren Namen zur Verfügung gestellt wurden und nach vernünftigen Erwägungen vertraulich sind und/oder als schützenswert zu behandeln sind, gegenüber Dritten offenzulegen.

25. Vorbehaltlich vorrangiger gesetzlicher Verschwiegenheitspflichten ist den Vertragsparteien eine Offenlegung solcher Informationen jedoch gestattet, soweit sie

(a) ohne Verstoß gegen die *Mandatsvereinbarung* öffentlich bekannt geworden sind oder öffentlich bekannt werden,

(b) der Empfänger nach Abschluss der *Mandatsvereinbarung* von einem Dritten erhalten hat, der nach Kenntnis des Empfängers gegenüber der offenlegenden Partei im Hinblick auf die Informationen nicht zur Vertraulichkeit verpflichtet ist,

(c) dem Empfänger bereits zum Zeitpunkt der Offenlegung bekannt waren oder danach unabhängig entwickelt wurden,

(d) offengelegt werden, soweit dies erforderlich ist, um die Rechte des Empfängers aus der *Mandatsvereinbarung* durchzusetzen,

(e) aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder berufsrechtlicher Vorgaben offengelegt werden müssen.

26. Den Vertragsparteien ist die Verwendung elektronischer Medien zum Austausch und zur Übermittlung von Informationen gestattet. Eine solche Verwendung stellt per se keinen Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflichten gemäß der *Mandatsvereinbarung* dar. Den Vertragsparteien ist bewusst, dass die elektronische Übermittlung von Informationen (insbesondere per E-Mail) Risiken birgt.
27. Wir sind berechtigt, für Zwecke im Zusammenhang mit der Erbringung unserer *Leistungen*, zur Einhaltung berufsrechtlicher Vorschriften, zur Vermeidung von Interessenskonflikten, zum Zwecke des Qualitäts- und Risikomanagements, der Rechnungslegung und/oder im Zusammenhang mit der Erbringung anderer administrativer und IT-Unterstützungsleistungen (zusammen „*Verarbeitungszwecke*“) *Mandanteninformationen* an andere *EY-Mitglieder*, *EY-Personen* und Dritte, die in unserem Auftrag handeln, weiterzugeben, die solche Daten in den verschiedenen Jurisdiktionen, in denen sie tätig sind, erheben, verwenden, übertragen, speichern oder anderweitig verarbeiten können (zusammen „*verarbeiten*“). Wir sind Ihnen gegenüber für die Sicherstellung der Vertraulichkeit Ihrer *Mandanteninformationen* verantwortlich. Eine entsprechende *Einwilligungserklärung* ist der *Mandatsvereinbarung* zur Unterschrift beigelegt.
28. Soweit die Unabhängigkeitsvorschriften der U.S. Security and Exchange Commission für die Mandatsbeziehung zwischen Ihnen bzw. einem Ihrer verbundenen Unternehmen und einem *EY-Mitglied* gelten, bestätigen Sie nach bestem Wissen und Gewissen in Bezug auf sämtliche *Leistungen*, dass bei Abschluss der *Mandatsvereinbarung* weder Sie noch eines Ihrer verbundenen Unternehmen mit einem anderen Berater schriftlich oder mündlich Beschränkungen für die Offenlegung der steuerlichen Behandlung oder der steuerlichen Gestaltung einer Transaktion, die Gegenstand der *Leistungen* ist, vereinbart haben. Eine derartige Vereinbarung könnte die Unabhängigkeit eines *EY-Mitglieds* hinsichtlich Ihrer Prüfung oder der Prüfung eines Ihrer verbundenen Unternehmen beeinträchtigen bzw. bestimmte steuerliche Angaben zu diesen Beschränkungen erforderlich machen. Demzufolge stimmen Sie zu, dass Konsequenzen einer solchen Vereinbarung allein in Ihrer Verantwortung liegen.

Datenschutz

29. Für die unter Ziff. 27 genannten *Verarbeitungszwecke* sind wir und andere *EY-Mitglieder*, *EY Personen* und Dritte, die in unserem Auftrag handeln, dazu berechtigt, *Mandanteninformationen*, die bestimmten Personen zugeordnet werden können („*personenbezogene Daten*“), in den verschiedenen Jurisdiktionen, in denen wir und diese tätig sind (eine Aufstellung der Standorte der *EY-Mitglieder* ist unter www.ey.com abrufbar), zu *verarbeiten*. Wir *verarbeiten personenbezogene Daten* ausschließlich in Übereinstimmung mit berufsrechtlichen Vorschriften und geltendem Recht, insbesondere unter Beachtung des BDSG. Wir verpflichten sämtliche Auftragnehmer, die in unserem Auftrag *personenbezogene Daten verarbeiten*, sich ebenfalls an diese Bestimmungen zu halten.
30. Sie garantieren uns, dass Sie befugt sind, uns *personenbezogene Daten* im Zusammenhang mit der Erbringung unserer *Leistungen* zur Verfügung zu stellen und dass die uns zur Verfügung gestellten *personenbezogenen Daten* in Übereinstimmung mit geltendem Recht *verarbeitet* wurden.

Vergütung

31. Ihre Vergütungsverpflichtung umfasst die Zahlung unserer Vergütung und bestimmter Auslagen für unsere *Leistungen* in Übereinstimmung mit der entsprechenden *Leistungsbeschreibung*, der *Vergütungsvereinbarung* bzw. deren Anlagen. Sie sind zudem verpflichtet, uns weitere angemessene Auslagen zu erstatten, die uns im Rahmen der Erbringung unserer *Leistungen* entstanden sind. Unsere Vergütung versteht sich exklusive Steuern oder ähnlichen Aufwendungen oder Zöllen, Gebühren oder Abgaben, die im Zusammenhang mit den *Leistungen* anfallen; diese sind von Ihnen zu tragen (mit Ausnahme der allgemeinen Besteuerung des Einkommens). Wir können angemessene Vorschüsse auf unsere Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung unserer *Arbeitsergebnisse* von der vollen Befriedigung unserer Ansprüche abhängig machen. Soweit in der *Leistungsbeschreibung* oder *Vergütungsvereinbarung* nicht anderweitig geregelt, ist die Vergütung sofort nach Zugang unserer Rechnung fällig.
32. Wir haben Anspruch auf eine zusätzliche Vergütung, soweit Ereignisse außerhalb unseres Einflussbereichs (einschließlich Ihrer Handlungen oder Unterlassungen) uns daran hindern, die *Leistungen* wie ursprünglich geplant zu erbringen oder wenn Sie uns mit der Wahrnehmung zusätzlicher Aufgaben betrauen.
33. Soweit wir von Gesetzes wegen oder aufgrund richterlicher oder sonstiger hoheitlicher Anordnung verpflichtet sind, Informationen als Beweismittel oder Personal als Zeugen im Zusammenhang mit unseren *Leistungen* oder der *Mandatsvereinbarung* zur Verfügung zu stellen, sind Sie dazu verpflichtet, uns den dadurch entstandenen Zeit- und Kostenaufwand (inklusive externer Rechtsberatungskosten) zu erstatten, sofern wir nicht selbst Partei des Verfahrens bzw. Subjekt der Ermittlungen sind oder soweit wir nicht durch staatliche Stellen entschädigt werden.
34. Kommen Sie mit der Annahme der von uns angebotenen *Leistungen* in Verzug oder unterlassen Sie eine Ihnen nach Ziff. 7, 8 oder anderweitig obliegende Mitwirkungshandlung, so sind wir zur fristlosen Kündigung der *Mandatsvereinbarung* berechtigt. Unberührt bleibt unser Anspruch auf Ersatz zusätzlich entstandener Kosten sowie der uns durch den Verzug oder die von Ihnen unterlassene Mitwirkung entstandenen Schäden, und zwar auch dann, wenn wir von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch machen.

Höhere Gewalt

35. Keine der Vertragsparteien ist für einen Bruch der *Mandatsvereinbarung* verantwortlich (mit Ausnahme von Zahlungsverpflichtungen), wenn diese durch Umstände verursacht wurde, die außerhalb des Einflussbereiches der Vertragsparteien liegen („*höhere Gewalt*“).

Laufzeit und Beendigung

36. Die Bedingungen der *Mandatsvereinbarung* finden unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Ausführung für die *Leistungen* dieser *Mandatsvereinbarung* Anwendung (einschließlich solcher *Leistungen*, die vor Unterzeichnung der *Mandatsvereinbarung* erbracht wurden).
37. Die *Mandatsvereinbarung* endet mit dem Abschluss der *Leistungen*. Jede Vertragspartei ist berechtigt, die *Mandatsvereinbarung* bzw. eine bestimmte *Leistung* vorzeitig unter Einhaltung einer Frist von 90 Tagen schriftlich zu kündigen. Darüber hinaus sind wir zur fristlosen Kündigung der *Mandatsvereinbarung* bzw. einer bestimmten *Leistung* berechtigt, wenn wir aus vernünftigen Erwägungen zu dem Schluss kommen, die *Leistungen* nicht mehr in Übereinstimmung mit geltendem Recht oder unseren Berufs-

pflichten erbringen zu können. §§ 626 und 627 BGB bleiben unberührt.

38. Sie sind verpflichtet, uns bereits begonnene oder abgeschlossene *Leistungen* zu vergüten sowie entstandene Aufwendungen und Auslagen zu ersetzen, die uns bis zum Tag der Beendigung der *Mandatsvereinbarung* entstanden sind.
39. Unsere jeweiligen Verschwiegenheitspflichten gemäß der *Mandatsvereinbarung* sowie andere Bestimmungen der *Mandatsvereinbarung*, die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien über die Beendigung der *Mandatsvereinbarung* hinaus begründen, bestehen auch nach Beendigung der *Mandatsvereinbarung* zeitlich unbegrenzt fort.

Anwendbares Recht und Gerichtsstand

40. Auf die *Mandatsvereinbarung* und sämtliche außervertraglichen Angelegenheiten oder Verpflichtungen, die sich aus der *Mandatsvereinbarung* oder den *Leistungen* ergeben, findet deutsches Recht Anwendung.
41. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle in Verbindung mit der *Mandatsvereinbarung* oder den *Leistungen* entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist Stuttgart, Deutschland, oder nach unserer Wahl, (i) das Gericht, bei dem unsere mit der Erbringung der *Leistungen* schwerpunktmäßig befasste Niederlassung ihren Sitz hat oder (ii) die Gerichte an dem Ort, an dem Sie Ihren Sitz haben.

Sonstiges

42. Auf unsere Aufforderung hin werden Sie uns in einer schriftlichen von uns vorformulierten Erklärung bestätigen, dass die unserer Beratung zugrunde gelegten Dokumente und Ihre Informationen und Erklärungen vollständig sind.
43. Sie sichern zu, alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit unserer Mitarbeiter gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.
44. Bei etwaigen Mängeln haben Sie Anspruch auf Nacherfüllung durch uns. Nur bei Fehlschlägen der Nacherfüllung können Sie Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung der *Mandatsvereinbarung* verlangen; wenn der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt wurde, so können Sie die Rückgängigmachung der *Mandatsvereinbarung* nur verlangen, wenn die erbrachten *Leistungen* wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung für Sie ohne Interesse sind. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gelten Ziff. 16 bis 21.

Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss von Ihnen unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach dem vorstehenden Absatz, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

Offensichtliche Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einem *Arbeitsergebnis* enthalten sind, können jederzeit von uns - auch Dritten gegenüber - berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in unserem *Arbeitsergebnis* enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen uns, das *Arbeitsergebnis* auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. Sofern dies möglich und zumutbar ist, werden wir Ihnen in den vorgenannten Fällen vorab Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

45. Wir bewahren die im Zusammenhang mit der Erfüllung der *Mandatsvereinbarung* uns übergebenen und von uns

selbst angefertigten Unterlagen sowie den in Zusammenhang mit der *Mandatsvereinbarung* geführten Schriftwechsel zehn Jahre auf.

Nach Befriedigung unserer Ansprüche aus der *Mandatsvereinbarung* haben wir auf Ihr Verlangen alle Unterlagen herauszugeben, die wir in Erfüllung der *Mandatsvereinbarung* von Ihnen oder für Sie erhalten haben. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen Ihnen und uns und für Schriftstücke, die Ihnen bereits in Urschrift oder Abschrift vorliegen. Wir sind berechtigt, von Unterlagen, die wir an Sie zurückgeben, Abschriften oder Fotokopien zum Verbleib anzufertigen.

46. Die *Mandatsvereinbarung* stellt die gesamte Vereinbarung im Hinblick auf die *Leistungen* und die sonstigen in der *Mandatsvereinbarung* geregelten Angelegenheiten zwischen den Vertragsparteien dar und ersetzt alle vorangegangenen diesbezüglichen Vereinbarungen, Übereinkünfte und Erklärungen einschließlich früher geschlossener Vertraulichkeitsvereinbarungen.
47. Die *Mandatsvereinbarung* und/oder die *Leistungsbeschreibung* (sowie Änderungen derselben) bedürfen der Schriftform gem. § 126 Abs. 1 BGB. Für die Wirksamkeit der *Mandatsvereinbarung* ist es ausreichend, wenn jede der Vertragsparteien eine separate Ausfertigung desselben Dokuments unterzeichnet.
48. Jede Partei sichert der anderen zu, dass die Personen, die die *Mandatsvereinbarung* und/oder die *Leistungsbeschreibung* in ihrem Namen unterzeichnen, berechtigt sind, die jeweilige Partei vertraglich zu binden.

Sie sichern zu, dass Ihre verbundenen Unternehmen oder andere Parteien, für die die *Leistungen* erbracht werden, an die Bedingungen der *Mandatsvereinbarung* und der *Leistungsbeschreibung* gebunden sind.
49. Sie stimmen hiermit zu, dass wir und die anderen *EY-Mitglieder* unter Einhaltung der berufsrechtlichen Vorschriften für andere Mandanten - einschließlich Ihrer Wettbewerber - tätig werden dürfen.
50. Eine Abtretung der Rechte, Pflichten oder Ansprüche aus der *Mandatsvereinbarung* ist nicht zulässig.
51. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen der *Mandatsvereinbarung* teilweise oder vollständig unwirksam, nichtig oder in sonstiger Weise undurchführbar sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.
52. Bei Widersprüchen oder Unklarheiten zwischen den Bestimmungen der *Mandatsvereinbarung* gilt folgende Rangfolge (sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist): (a) das *Anschreiben*, (b) die entsprechende *Leistungsbeschreibung* (ggf. inkl. *Vergütungsvereinbarung*), (c) *Einwilligungserklärung*, (d) diese *Allgemeinen Auftragsbedingungen* und (e) die übrigen Anlagen zur *Mandatsvereinbarung*.
53. Keine Partei ist berechtigt, den Namen, das Logo oder die Marke der jeweils anderen Partei ohne deren vorherige Zustimmung zu verwenden oder darauf Bezug zu nehmen. Sofern wir Ihre vorherige Zustimmung durch die beiliegende *Einwilligungserklärung* erhalten, dürfen wir Ihre Firmierung öffentlich im Zusammenhang mit den erbrachten *Leistungen* oder auf andere Art Sie als unseren Mandanten nennen.
54. *EY-Mitglieder* und *EY-Personen* sind berechtigt, sich auf die Beschränkungen aus Ziff. 16 bis 21 und die Bestimmungen der Ziff. 22, 27, 29 und 49 zu berufen.